
A b f u h r o r d n u n g

für die Stadtgemeinde 5400 HALLEIN

Gemäß § 14 des Salzburger Abfallwirtschaftsgesetzes 1998, LGBl. Nr. 35/1999 i.d.g.F., und der §§ 2 Abs. 6 und 12 Abs. 1 bis 3 des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG), BGBl. Nr. 325/1991 i.d.g.F., hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung vom 19.04.2001 für die **Stadtgemeinde 5400 Hallein** folgende **A b f u h r o r d n u n g** beschlossen:

I. Abschnitt

Einrichtung der Abfallabfuhr und Begriffsbestimmungen

§ 1

Einrichtung der Abfallabfuhr

- (1) Die Gemeinde richtet nach Maßgabe des Salzburger Abfallwirtschaftsgesetzes 1998 eine öffentliche Abfuhr für Hausabfälle, sperrige Hausabfälle und biogene Abfälle ein. Die Abfuhr erfaßt das gesamte Gemeindegebiet.
- (2) Zur getrennten Sammlung der Problemstoffe ist eine ständige Problemstoff-sammelstelle eingerichtet.
- (3) Die Abfuhr der Hausabfälle, der sperrigen Hausabfälle sowie der biogenen Abfälle erfolgt sowohl durch die Stadtgemeinde selbst als auch durch ein gewerbliches Unternehmen, und zwar derzeit:
 - Fa. Struber, 5431 Kuchl
- (4) Teilnehmer im Sinne dieser Abfuhrordnung sind sowohl Liegenschaftseigentümer als auch die sonstigen Benützungsberechtigten an der Liegenschaft, wie z.B. Mieter, Pächter oder Bauberechtigte.
- (5) Die Teilnehmer haben sich zur Abfuhr der Hausabfälle, sperrigen Hausabfälle biogenen Abfälle und Altstoffe, soweit seitens der Gemeinde Einrichtungen angeboten werden, sowie zur Sammlung der Problemstoffe ausschließlich der von der Gemeinde dafür zur Verfügung gestellten Einrichtungen zu bedienen. Soweit Einrichtungen zur Altstoffsammlung angeboten werden, müssen sie nach Maßgabe des S.AWG §11 und dieser Abfuhrordnung in Anspruch genommen werden.
- (6) Ausgenommen von der Verpflichtung gemäß Abs. 5 sind biogene Abfälle, wenn sie auf der Liegenschaft ordnungsgemäß kompostiert werden, auf der sie angefallen sind oder wenn eine aufrechte Befreiung von der Abfallabfuhr vorliegt. Bei Eigenkompostierung hat sich der Abfuhrteilnehmer mit einer gesonderten Erklärung (Beilage G zur Abfuhrordnung, die einen Bestandteil dieser Verordnung bildet) zur Kompostierung sämtlicher auf der Liegenschaft anfallenden biogenen Abfälle gem. § 2 (4) zu verpflichten. Diese Bestimmung gilt sinngemäß für biogene Abfälle aus mehreren Haushalten, die gemeinsam ordnungsgemäß kompostiert werden, wenn sie auf derselben bzw. auf unmittelbar angrenzenden Liegenschaften angefallen sind.
- (7) Für die Abfuhr der sonstigen Abfälle haben die Haushalte und Betriebe selbst zu sorgen. Nach Maßgabe des Angebots der Gemeinde von Sammeleinrichtungen für sonstige Abfälle (z.B. Wertstoffsammelplätze) können sonstige Abfälle dort abgegeben werden.

§ 2 Einteilung der Abfälle

(1) **Hausabfälle**, das sind die üblicherweise in Haushalten anfallenden nicht flüssigen Abfälle, wie Asche, Küchenabfälle, Speisereste, Verpackungsabfälle, Papier, Glas sowie die im Rahmen von Anstalten, Betrieben und sonstigen Arbeitsstätten anfallenden Abfälle ähnlicher Art und Zusammensetzung, die für die gemeinsame Erfassung und Behandlung mit Abfällen geeignet sind (hausabfallähnliche Abfälle).

(2) **sperrige Hausabfälle**, das sind jene Hausabfälle gemäß (Z 1), die aufgrund ihrer Abmessungen (Größe oder Form) nicht mehr in den hierfür vorgesehenen Abfallbehälter gesammelt werden können (z.B. Schränke, Tische, Badewannen) oder wenn die Hausabfälle aufgrund ihres Volumens oder Gewichts die üblicherweise vorgesehenen Abfallbehälter so belasten würden, dass eine ordnungsgemäße Abfuhr erschwert oder die Sammlung der Restfraktion behindert wird.

(3) **sonstige Abfälle**, das sind alle festen oder flüssigen nicht gefährlichen Abfälle, soweit sie nicht Hausabfälle (Z 1) oder sperrige Hausabfälle (Z 2) sind. Zu den sonstigen Abfällen gehören insbesondere die in Gewerbe- oder Industriebetrieben anfallenden produktions-spezifischen (betriebsspezifischen) Abfälle, weiters Baurestmassen, Fäkalien, Klärschlamm, Straßenkehricht, Fahrzeugwracks, Altreifen, Elektroaltgeräte, Flachglas, Altholz udgl.

(4) **Biogene Abfälle** sind nachstehend genannte Abfälle, die auf Grund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind:

- a) natürliche organische Abfälle aus dem Garten- und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen und Fallobst;
- b) feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
- c) andere als in b) genannte feste organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Küchen- und Speisereste), soweit sie zur Kompostierung geeignet sind;
- d) pflanzliche Rückstände aus der gewerblichen und industriellen Verarbeitung und dem Vertrieb land- und forstwirtschaftlicher Produkte;
- e) Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, das mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.
- f) Als Beispiele: Gemüse- und Obstabfälle, Küchen- und Speisereste, Gartenabfälle, die zur Kompostierung geeignet sind. Weiters können auch bestimmte kompostierbare Hausabfälle nicht biogenen Ursprungs in die Sammlung mit einbezogen werden. Solche Stoffe dürfen den biogenen Abfällen nur zugegeben werden, soweit dazu eine Aufforderung durch die Gemeinde über die Abfallberater und sonstige Informationen gegeben wird.

(5) **Problemstoffe** sind gefährliche Abfälle oder Altöle, die üblicherweise in privaten Haushalten anfallen. Weiters gelten als Problemstoffe jene gefährlichen Abfälle oder Altöle aller übrigen Abfallerzeuger, die nach Art und Menge mit privaten Haushalten vergleichbar sind. Diese Abfälle gelten solange als Problemstoffe, als sie sich in der Gewahrsame der genannten Abfallerzeuger befinden. Dazu gehören z.B.: Farben, Lacke, Leuchtstoffröhren, Pflanzenschutzmittel, Quecksilberthermometer, Batterien etc.

(6) **Altstoffe** sind Abfälle, die getrennt von anderen Abfällen erfaßt werden, sowie Stoffe, die durch eine Behandlung aus Abfällen gewonnen werden, um diese Abfälle oder Stoffe nachweisbar zur Substitution von Produkten oder Rohstoffen oder zur Gewinnung von Energie durch Substitution konventioneller Brennstoffe einzusetzen. Sie gelten als Abfälle, bis sie oder

(2) Reicht die am durchschnittlichen Bedarf der Teilnehmer ermittelte Gefäßgröße in Ausnahmefällen zur Aufnahme der Hausabfälle bzw. Bioabfälle nicht aus, haben sich die Teilnehmer für die Abfuhr ausschließlich der bei der Gemeinde (Wirtschaftshof, Wertstoffsammelplätze) zum Kauf erhältlichen entsprechend gekennzeichneten Abfallsäcke zu bedienen. Dies ist auch möglich, wenn Gefäße zur Instandsetzung vorübergehend nicht zur Verfügung stehen oder für bestimmte Liegenschaften dies aufgrund dieser Abfuhrordnung vorgesehen wird.

(3) Die im Abs. 1 genannten Abfallbehälter können über den Handel bzw. die Stadtgemeinde Hallein (Wirtschaftshof) kostenpflichtig bezogen werden.

(4) Soweit erforderlich, können auf den Abfallbehältern durch die Stadtgemeinde Klebeetiketten (z.B. Entsorgungshinweise oder Kennzeichnung der Abfuhrhäufigkeit) angebracht werden. Die Teilnehmer haben dies zu dulden.

(5) Die Nutzer der Abfallsammelgefäße sind verpflichtet ihre Abfallsammelgefäße auf eigene Kosten in einwandfreiem Betriebszustand zu halten.

§ 6

Anzahl der Abfallbehälter

(1) Jeder Teilnehmer hat Behälter in der Anzahl und Größe aufzustellen, die unter Berücksichtigung der im Abs. 2 vorgesehenen Häufigkeit ihrer Entleerung sicherstellen, daß der Hausabfall in den Gefäßen ohne Einstampfen oder Einpressen untergebracht werden kann und die Deckel der Behälter immer geschlossen sind.

(2) Auf Grundlage des durchschnittlichen Bedarfs in der Gemeinde werden für die Teilnehmer folgende Vorhaltevolumina für Restabfall festgelegt:

- Hausabfälle pro Person und Woche 15 l
- Biogene Abfälle pro Person und Woche 4 l

(3) Finden die Teilnehmer mit dem am durchschnittlichen Bedarf bemessenen Vorhaltevolumen nachweislich nicht das Auslangen, hat die Stadtgemeinde von Amts wegen mit Bescheid das angemessene Vorhaltevolumen vorzuschreiben.

(4) Bei Beherbergungsbetrieben Gastronomiebetrieben und Campingplätzen und sonstigen Betrieben, die nur saisonell betrieben werden, kann die Pflicht zur Abfuhr auf den Zeitraum des tatsächlichen Betriebes beschränkt werden. Der Abfuhrzeitraum ist vom Teilnehmer mit der Stadtgemeinde einvernehmlich schriftlich festzulegen (Abfuhrerklärung). Während der Abfuhrzeit müssen alle Anforderungen gemäß § 8 eingehalten werden.

(5) Die Abfallerfassung von Anstalten, Betrieben und sonstigen Arbeitsstätten hinsichtlich der Hausabfälle, sperrigen Hausabfälle und biogenen Abfälle erfolgt durch die Stadtgemeinde Hallein nach dem *angemeldeten* Bedarf oder von Amts wegen.

§ 7

Aufstellung und Benützung der Abfallbehälter

(1) Die Teilnehmer haben die Behälter an geeigneter Stelle so aufzustellen, daß eine unzumutbare Belästigung der Hausbewohner oder der Nachbarschaft durch Geruch, Staub oder Lärm vermieden wird. Vor allem Biotonnen sind nach Möglichkeit an einem schattigen oder überdachten Ort aufzustellen.

In Zeiten außerhalb des Befüll- oder Entleerungsvorganges sind die Behälter geschlossen zu halten. Heiße Abfälle, Problemstoffe, sonstige Abfälle und Altstoffe dürfen nicht in die Abfallgefäße eingebracht werden.

(2) Die Aufstellplätze im Freien sind stufenlos mit dem Transportweg zu verbinden. Der Bodenbelag ist aus festem Material auszuführen (Platten, Asphalt, Beton u.ä.) und muß leicht zu reinigen sein. Die Aufstellplätze sind möglichst gegen Einsicht abzuschirmen und gegebenenfalls zu überdachen. Ein einwandfreier Abfluß von Oberflächenwasser muß gewährleistet sein. Die Aufstellplätze sollen vom Fenster bewohnbarer Räume, sofern nicht besondere bauliche Maßnahmen gegeben sind, mind. 5 m entfernt sein.

(3) Abfallräume sind einschließlich der Türen in feuerhemmender Bauweise auszuführen. Die Türöffnungen sollen eine Breite von 1,40 m aufweisen und mit einer Feststellvorrichtung versehen sein. Für angrenzende Wohnräume darf keine nennenswerte Lärm oder Geruchsbelästigung entstehen. Die Abfallräume müssen stufenlos mit dem Transportweg verbunden sein und sollen direkt ins Freie führen. Sie dürfen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden. Die Aufstellplätze sollen möglichst nahe an der mit den Fahrzeugen befahrenen Verkehrsflächen liegen.

§ 8

Bereitstellen der Abfallbehälter / Biotonnen zur Abfuhr

(1) Die Abfallbehälter, Biotonnen und Abfallsäcke sind an dem im Abfuhrplan genannten Sammeltag vor Beginn der Abfuhr unmittelbar am Straßenrand der öffentlichen Verkehrsfläche bereitzustellen. Zur Abfuhr bereitgestellte Abfallsäcke sind vom Teilnehmer zuzubinden; das Gewicht pro Abfallsack darf 15 Kilogramm nicht überschreiten.

(2) Die Bereitstellung der Behälter hat so zu erfolgen, daß weder Personen noch Sachgüter gefährdet, die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt und die Sammlung möglichst rasch und leicht durchgeführt werden kann.

(3) Die Bereitstellung von Abfällen außerhalb der zugelassenen und zur Verrechnung erfaßten Abfallbehälter ist verboten. Hausabfälle, die im Abfallgefäß nicht mehr untergebracht werden können, sind in entsprechend gekennzeichneten Abfallsäcken, die ausschließlich über die Stadtgemeinde (Wirtschaftshof) zu beziehen sind (§ 5 Abs. 2 u. 3), zur Abfuhr bereitzustellen.

(4) Die Teilnehmer haben die Behälter unverzüglich nach erfolgter Abfuhr von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen und an ihren Aufstellungsort auf der Liegenschaft zurückzustellen.

(5) Die Teilnehmer haben, soweit dies erforderlich ist, das Betreten ihrer Liegenschaft durch die Bediensteten der mit der (Bio-) Abfallabfuhr betrauten Einrichtungen zu dulden.

§ 9

Anlieferung zu Sammelstellen

(1) In im Anhang B aufgelisteten Liegenschaften erfolgt die Abfuhr der Hausabfälle und biogenen Abfälle nicht direkt von den einzelnen Liegenschaften der Teilnehmer, da diese Liegenschaften von den für die Abholung eingesetzten Fahrzeugen über die bestehenden Verkehrswege nicht, nicht verkehrssicher oder nur zu unverhältnismäßig hohen Kosten erreichbar wären. Liegenschaften, die ausschließlich über Privatstraßen erreichbar sind, werden nur dann angefahren, wenn eine privatrechtliche Vereinbarung mit der Stadtgemeinde Hallein vorliegt.

(2) Für die Benützung der Sammelstellen gilt § 8 sinngemäß.

§ 10

Abfuhrplan

(1) Die Abfuhr der Hausabfälle erfolgt laut Abfuhrplan im Anhang A, welcher einen wesentlichen Bestandteil dieser Abfuhrordnung bildet.

(2) Die Abfuhr der biogenen Abfälle erfolgt: laut Abfuhrplan im Anhang C, welcher einen wesentlichen Bestandteil dieser Abfuhrordnung bildet.

§ 11

Haftungsausschluß

Bei Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfallabfuhr / Bioabfallabfuhr in Folge einer Betriebsstörung, Vornahme betriebsnotwendiger Instandhaltungsarbeiten und dgl. steht dem an der Abfallabfuhr Angeschlossenen ein Anspruch auf Gebührenermäßigung oder Schadenersatz nicht zu.

III. Abschnitt

Abfuhr und Sammlung von sperrigen Hausabfällen und Altstoffen und Anlieferung zu den Wertstoffsammelplätzen

§ 12

Abfuhr und Sammlung der sperrigen Hausabfälle

Sperrige Hausabfälle sind von den Teilnehmern zu den Wertstoffsammelplätzen zu den Öffnungszeiten anzuliefern. Personen, denen eine Anlieferungen zu den Wertstoffsammelplätzen nachweislich nicht zuzumuten ist, können sperrige Hausabfälle maximal einmal jährlich kostenpflichtig laut Anhang E, welcher einen wesentlichen Bestandteil dieser Abfuhrordnung bildet, von der Gemeinde abholen lassen.

§ 13

Abfuhr und Sammlung von Altstoffen

(1) Zur Sammlung von Altpapier, Altglas, Kunststoff- u. Metallverpackungen stehen im gesamten Gemeindegebiet entsprechende Sammeleinrichtungen zur Verfügung. Die Aufstellplätze der Sammelbehälter werden allgemein bekanntgemacht.

(2) Das Einwerfen von Abfällen oder anderen Stoffen als jenen, für die die Sammelbehälter bestimmt sind, ist verboten. Auf die Sauberhaltung der Umgebung der Behälterstellplätze ist zu achten.

(3) Altstoffe die in Anhang E festgelegt sind, können darüber hinaus bei den Wertstoffsammelplätzen zu den bekannt gemachten Öffnungszeiten abgegeben werden.

(4) Haushaltsübliche Mengen von Altspisefett können bei der Problemstoffsammelstelle am Wirtschaftshof zu den bekannt gemachten Öffnungszeiten abgegeben werden.

(5) Fallen bei einzelnen Teilnehmern Altstoffe in einer Menge an, die zur Erfassung durch die Sammelsysteme der Gemeinde nicht geeignet ist, besteht für die Gemeinde keine Verpflichtung zur Erfassung dieser Altstoffe. Eine Anlieferung zu den Wertstoffsammelplätzen ist dann möglich, wenn die in § 13 (1) und im Anhang E festgelegten Annahmebedingungen eingehalten werden. Soweit Entsorgungsbeiträge gemäß Anhang E vorgesehen sind, sind diese zu verrechnen.

(6) Große Kartons und Wellpappe sind zu den Öffnungszeiten zu den Wertstoffsammelplätzen zu bringen. Das Einbringen in die öffentlich aufgestellten Papierbehälter hat zu unterbleiben.

§ 14

Anlieferung zu den Wertstoffsammelplätzen

- (1) Alle Haushalte und in der Gemeinde ansässigen Betriebe können ihre Abfälle und Altstoffe laut Anhang E, der ein wesentlicher Bestandteil dieser Abfuhrordnung ist, getrennt bei den Wertstoffsammelplätzen zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten anliefern.
- (2) Die Benutzung der Wertstoffsammelplätze ist ausschließlich Halleiner Haushalten und Betrieben gestattet, als Nachweis dient die Halleiner Kommunalcard, die den Betreuern unaufgefordert vorzuweisen ist.
- (3) Betriebe, die über eine aufrechte Ausnahme von der Hausabfallabfuhr verfügen, können ihre sperrigen Abfälle und Altstoffe nur gegen Gebühr gemäß Anhang E anliefern.
- (4) Die Ablagerung von Abfällen und Altstoffen vor den Wertstoffsammelplätzen ist strengstens verboten.
- (5) Auf eine entsprechende Sammelqualität der Altstoffe und Abfallfraktionen ist zu achten. Den Anweisungen des Betreuungspersonals ist daher unbedingt Folge zu leisten. Ebenso sind alle Sicherheitsbestimmungen einzuhalten.

§ 15

Hallein Kommunal Card

- (1) Die "Hallein Kommunal Card" berechtigt zur Benützung der Wertstoffsammelplätze und ist dem Aufsichtspersonal unaufgefordert vorzuweisen.
- (2) Anspruch auf Ausstellung einer Hallein Kommunal Card hat jeder Halleiner Haushalt. Die Karte wird jedem Haushalt (Haushaltsvorstand) nach der polizeilichen Anmeldung laut Meldegesetz zugesandt oder kann bei der Umwelt- und Abfallberatung der Stadtgemeinde Hallein beantragt werden.
- (3) Die Hallein Kommunal Card wird auf den Namen des Haushaltsvorstandes ausgestellt und darf nur von Mitgliedern dieses Haushaltes zur Abgabe von Abfällen des jeweiligen Haushaltes verwendet werden. Eine Weitergabe an haushaltsfremde Personen ist nicht zulässig.
- (4) Bei Aufgabe des Wohnsitzes in der Stadt Hallein ist die Hallein Kommunal Card bei der Abmeldung im Meldeamt des Stadtamtes Hallein abzugeben bzw. auf dem Postweg der Stadtgemeinde Hallein zurückzustellen.

IV. Abschnitt

Abfuhr und Sammlung von Problemstoffen

§ 16

Problemstoffsammlung

- (1) Zur Sammlung der Problemstoffe steht ganzjährig eine Problemstoffsammelstelle am Wirtschaftshof zu den bekannt gemachten Öffnungszeiten zur Abgabe zur Verfügung.
- (2) Die Problemstoffe sind von den Teilnehmern zur Sammelstelle zu bringen und dem anwesenden Sammelpersonal zu übergeben. Ein Abstellen von Problemstoffen vor der Problemstoffsammelstelle außerhalb der Öffnungszeiten ist unzulässig.

(3) Die Problemstoffe sind, soweit möglich, verschlossen in der Originalverpackung zu bringen. Ein Umleeren von Problemstoffen oder Vermischen mit anderen solchen Stoffen ist zu vermeiden.

(4) Abgabeberechtigt sind alle Haushalte und Betriebe der Gemeinde.

(5) Für die Sammlung und Behandlung von Problemstoffen, für die Rücknahmepflichten gemäß § 7 Abs. 2 Z. 3 AWG bestehen, hebt die Gemeinde ein Entgelt ein, das in Anhang F, der ein wesentlicher Bestandteil dieser Verordnung ist, festgelegt ist.

(6) Die Übernahme von Problemstoffen aus Betrieben ist auf die haushaltsüblichen Mengen beschränkt, die in Anhang F, festgelegt sind. Jedenfalls gilt, dass unter Haushaltsmengen von Problemstoffen Anlieferungen in handelsüblichen Kleingebinden zu verstehen sind. Altöl aus Betrieben, das ausschließlich im eigenen Betrieb (bei betriebseigenen Maschinen) angefallen ist, gilt als kostenpflichtiger Problemstoff. Das jeweils einzuhebende Entgelt ist ebenfalls in Anhang F festgelegt

(7) Auf die Mengenbeschränkung ist aus Sicherheitsgründen insbesondere bei leicht brennbaren Stoffen (Lösemittel und lösemittelhaltige Produkte) und sonstigen Problemstoffen mit hohem Gefährdungspotential bei der Lagerung zu achten.

V. Abschnitt

Ausnahme von der Pflicht zur Abfuhr von Hausabfällen

§ 17

Voraussetzung für die Ausnahme

(1) Von der Pflicht zur Abfuhr durch die Stadtgemeinde kann der Liegenschaftseigentümer bzw. der Verfügungsberechtigte Besitzer auf schriftlichen Antrag für die Dauer von drei Jahren befreit werden, wenn er über die erforderlichen Voraussetzungen lt. §12 Salzburger Abfallwirtschaftsgesetz 1998 verfügt.

(2) Die Ausnahme durch die Stadtgemeinde hat unter Vorschreibung der im Hinblick auf die Ziele und Grundsätze gemäß §3 S.AWG erforderlichen Auflagen durch Bescheid zu erfolgen und den Wirksamkeitsbeginn festzulegen. Die Befreiung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Gewährung nicht gegeben waren, weggefallen sind oder der Liegenschaftseigentümer schriftlich auf sie verzichtet.

§ 18

Abfallbehälter bei Ausnahme von der Pflicht zur Abfallerfassung durch die Stadtgemeinde

(1) Der § 7 dieser Abfuhrordnung bezüglich Aufstellung und Benützung von Abfallbehältern ist sinngemäß anzuwenden. Bei der Größe der Behälter sind unzumutbare Beeinträchtigungen des Ortsbildes zu vermeiden. Diese Anforderung ist jedenfalls dann erfüllt, wenn die selben Abfallbehältergrößen verwendet werden wie bei der Systemabfuhr.

(2) Die Abfuhrbehälter sind zur Abholung bzw. Entleerung durch den Sammler auf der Liegenschaft bereitzustellen. Sollte dies aus Platzgründen nicht möglich sein, so ist eine Bereitstellung am Abfuhrtag am Straßenrand einer öffentlichen Verkehrsfläche zulässig. Die Bereitstellung der Behälter hat so zu erfolgen, daß weder Personen noch Sachgüter gefährdet, die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt und die Sammlung möglichst rasch und leicht durchgeführt werden kann.

(3) Zur Abfuhr bereitgestellte Abfallsäcke sind ordnungsgemäß zu verschließen.

(4) Die Bereitstellung von Abfällen außerhalb der im Bescheid erfaßten Abfallbehälter ist verboten.

(5) Nach erfolgter Abfuhr sind die Behälter unverzüglich wieder vom Straßenrand der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen und an ihren Aufstellungsort auf der Liegenschaft zurückzustellen.

VI. Abschnitt

Gebühren

§ 19

Abfallgebühr

(1) Für die Teilnahme an der Abfuhr und Behandlung der Hausabfälle, sperrigen Hausabfälle, biogenen Abfälle, Altstoffe und Problemstoffe haben die Teilnehmer eine Gebühr als Gemeindeabgabe (Abfallwirtschaftsgebühr) zu entrichten.

(2) Der Tarif wird für die Entleerung einer Restabfalltonne festgelegt. Die Festlegung des Tarifes erfolgt in der Weise, daß das für das Kalenderjahr zu erwartende Aufkommen an Abfallgebühren dem Jahreserfordernis für die Erhaltung und den Betrieb der Abfuhr der Hausabfälle, sperrigen Hausabfälle und biogenen Abfälle, für die getrennte Sammlung und Verwertung von Altstoffen, für die Sammlung von Problemstoffen, die Benützung von Abfallbehandlungsanlagen und aller sonstigen abfallwirtschaftlichen Maßnahmen der Gemeinde entspricht.

(3) Die Abfallgebühr wird in Form einer **Bereitstellungsgebühr und einer Leistungsgebühr** festgelegt. Die Leistungsgebühr bezieht sich auf die Entleerung einer Restabfalltonne. Die jeweils gültigen Tarife sind in Anhang D, festgesetzt, welcher einen wesentlichen Bestandteil dieser Abfuhrordnung darstellt.

(3a) Die **Bereitstellungsgebühr** (Grundgebühr) ist gestaffelt nach der Haushaltsgröße.

(3b) Die **Leistungsgebühr** dient zur Deckung der Sammel-, Transport- und Behandlungskosten und richtet sich nach dem bereitgestellten Behältervolumen und der Anzahl der Entleerungen. Der Tarif für die Leistungsgebühr wird in Anhang D festgesetzt.

(4) Teilnehmer, die über eine aufrechte Befreiung von der Pflicht zur Abfuhr von Hausabfällen durch die Stadtgemeinde verfügen, haben 25% des sonst vorzuschreibenden Tarifs (Abs. 2 bis 4) zu entrichten. Der Gebührenbemessung wird die Bereitstellungsgebühr und jene Abfallbehälterzahl, -größe und Entleerungshäufigkeit zugrunde gelegt, die vorzuschreiben wäre, bestünde keine aufrechte Befreiung. Der jeweils gültige Tarif ist in Anhang D festgesetzt.

(5) Teilnehmer, die alle biogenen Abfälle auf der Liegenschaft bzw. der unmittelbar angrenzenden Liegenschaft kompostieren, auf der sie anfallen und die sich zur ordnungsgemäßen Kompostierung aller biogenen Abfälle ausdrücklich gegenüber der Gemeinde verpflichtet haben, wird ein Abschlag von der Bereitstellungsgebühr gemäß Anhang D gewährt.

(6) Teilnehmer, die einen höheren als den durchschnittlichen Bedarf an Biotonnen haben, wird eine erhöhte Grundgebühr pro zusätzlicher Biotonne gemäß Anhang D vorgeschrieben.

§ 20

Vorschreibung der Abfallgebühr

Die Abfallgebühr wird den Teilnehmern vom Bürgermeister vierteljährlich zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen der Grundsteuerteilzahlungen mit Zahlungsauftrag vorgeschrieben. Dagegen kann vom Teilnehmer (Gebührensschuldner) innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung schriftlich mit der Wirkung Einspruch erhoben werden, daß der Zahlungsauftrag außer Kraft tritt und der Bürgermeister die Abfallgebühr mit Bescheid vorzuschreiben hat. Wird ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so ist der Zahlungsauftrag vollstreckbar.

§ 21

Gebührensschuldner und Haftung

Miteigentümer schulden die Gebühr im (Ausmaß ihres Eigentumsanteils) **zur ungeteilten Hand**. Tritt für eine Liegenschaft ein Eigentumsübergang ein, so geht die Gebührenschuld auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer haftet neben dem früheren für die auf die Liegenschaft entfallenden Abfallgebühren, die für die Zeit von sechs Monaten vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren (Haftungspflichtiger).

VII. Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen

§ 22

Ablagerungsverbot von Abfällen

Das Ablagern von Abfällen aller Art außerhalb von dafür bewilligten Abfallbehandlungsanlagen oder von zur Sammlung vorgesehenen Orten oder Behältern ist verboten.

§ 23

Überwachung und Auskunft

Die Stadtgemeinde sowie die mit der Vollziehung und Überwachung dieser Abfuhrordnung betrauten Organe sind befugt, alle in Frage kommenden Teile von Liegenschaften und Anlagen zu betreten und die erforderlichen Auskünfte zu verlangen. Die Teilnehmer haben dies zu gestatten, die gewünschten Auskünfte zu erteilen und sonstige Kontrollen zuzulassen.

§ 24

Strafbestimmung

(1) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Abfuhrordnung sind unter den Voraussetzungen des § 12 in Verbindung mit § 37 des Salzburger Abfallwirtschaftsgesetzes 1998 als Verwaltungsübertretungen mit Geld bis zu S 50.000,-- zu bestrafen.

(2) Wer Problemstoffe nicht einem Rücknahmebefugten übergibt oder im Rahmen der Problemstoffsammlung der Gemeinde abgibt oder Problemstoffe gemeinsam mit Hausabfällen und sperrigen Hausabfällen zur Abfuhr bringt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist gemäß § 39 Abs. 1 lit. c Abfallwirtschaftsgesetz mit Geld bis zu S 40.000,-- zu bestrafen.

§ 25

Wirksamkeitsbeginn

Diese Verordnung tritt mit 01.05.2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die von der Gemeindevertretung am 24.02.1995 beschlossene Abfallabfuhrordnung außer Kraft.

VIII. Abschnitt

Hinweise auf andere Rechtsvorschriften und sonstige Bestimmungen

§ 26

Verbrennungsverbot von Abfällen

(1) Das Verbrennen von Abfällen aller Art und sonstiger die Luft verunreinigender Stoffe im Freien und / oder im Hausofen (außerhalb von genehmigten Anlagen) ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen bestehen nur für die Beseitigung von Katastrophenfolgen und die Ausbildung und Schulung der Mitglieder der Feuerwehren im erforderlichen Umfang. Weiters sind jene biogenen Abfälle ausgenommen, die wegen Schädlingsbefall nicht für die Kompostierung herangezogen werden dürfen.

(2) Die Erlaubnis zum Verbrennen biogener Materialien bei Schädlingsbefall wird durch Bescheid der Gemeinde erlassen, sofern keine entsprechende Verordnung vorliegt.

(3) Das Verbrennen biogener Materialien aus dem Hausgartenbereich und aus dem landwirtschaftlich nicht intensiv genutzten Haus- und Hofbereich ist grundsätzlich ganzjährig verboten.

Das punktuelle Verbrennen biogener Materialien außerhalb von Anlagen ist in der Zeit vom 1. Mai bis 15. September verboten. Ausgenommen davon sind Grill- und Lagerfeuer und das punktuelle Verbrennen bei Brauchtumsveranstaltungen, Feuerwehr- und Katastrophenschutzübungen etc. und zur Schädlingsbekämpfung.

§ 27

Entgelt für die Übernahme von sonstigen Abfällen

(1) Das Entgelt für die Übernahme sonstiger Abfälle ist in Anhang D festgelegt.

(2) Das Entgelt ist mittels Erlagschein einzuzahlen bzw. wird bei der -der Anlieferung folgenden- Quartalsabrechnung eingehoben.

Anhang A

ABFUHRPLAN

der Stadtgemeinde 5400 HALLEIN
für die Abfuhr der Hausabfälle:

1. Woche (gerade Woche)

Tag	Art	Abfuhrsektor – Ortsbezeichnung
Mittwoch vormittag	Restabfall	Rif
Mittwoch nachmittag	Restabfall	Gries, Hünerau, Mitterau, Teil Griesrechen
Donnerstag vormittag	Restabfall	Burgfried-W., Burgfried-S.
Donnerstag nachmittag	Restabfall	Altstadt, Griesrechen
Freitag vormittag	Restabfall	Bahnhof, Neualm, Neualm Nord
Freitag nachmittag	Restabfall	Gamp, Dürrnberg

2. Woche (ungerade Woche)

Tag	Art	Abfuhrsektor – Ortsbezeichnung
Mittwoch vormittag	Restabfall	Vogelsang, Taxach
Mittwoch nachmittag	Restabfall	Adneter Riedl, Burgfried Ost, Teil Griesrechen
Donnerstag vormittag	Restabfall	Burgfried-W., Burgfried-S.
Donnerstag nachmittag	Restabfall	Altstadt, Griesrechen
Freitag vormittag	Restabfall	Bahnhof, Neualm,
Freitag nachmittag	Restabfall	Rehhof, Au, Kaltenhausen

Anhang B

ABFUHRPLAN

der Stadtgemeinde 5400 HALLEIN
für die Abfuhr der biogenen Abfälle:

1. Woche (gerade Woche)

Tag	Art	Abfuhrsektor – Ortsbezeichnung
Montag vormittag	Bio	Bahnhof, Burgfried W, Burgfried Ost, St. Margarethen, Adneter Riedl
Montag nachmittag	Bio	Kaltenhausen, Rehhof, Au, Vogelsang, Rif, Mitterau, Gries
Dienstag vormittag	Bio	Altstadt, Griesrechen, Gamp, Dürrnberg, Neualm

2. Woche (ungerade Woche)

Tag	Art	Abfuhrsektor - Ortsbezeichnung
Montag vormittag	Bio	Bahnhof, Burgfried W, Burgfried Ost, St. Margarethen, Adneter Riedl
Montag nachmittag	Bio	Kaltenhausen, Rehhof, Au, Vogelsang, Rif, Mitterau, Gries
Dienstag vormittag	Bio	Altstadt, Griesrechen, Gamp, Dürrnberg, Neualm

Anhang D

TARIFE

1. Festlegung der Bereitstellungsgebühr:

Die Bereitstellungsgebühr für die Teilnahme an der Abfallabfuhr beträgt

- pro Haushalt und Jahr **ATS 660,09 (exkl.)**
- pro Person und Jahr **ATS 257,32 (exkl.)**

Jene Teilnehmer, die ihre biogenen Abfälle (gemeinsam) auf der Liegenschaft oder unmittelbar benachbarten Liegenschaften kompostieren, auf der sie angefallen erhalten auf die Bereitstellungsgebühr für die Teilnahme an der Abfallabfuhr einen Abschlag von 20%. Jene Teilnehmer, die mehr Biotonnen benötigen, als dem durchschnittlichen Bedarf entspricht, leisten pro zusätzlicher 120-l Biotonne einen Zuschlag von 15% auf die Bereitstellungsgebühr.

2. Festlegung der Leistungsgebühr:

Die Leistungsgebühr ist die Gebühr für die Entleerung der Hausabfalltonne.
Der Tarif für die einmalige Entleerung eines 120 l-Hausabfallbehälters beträgt

ATS 55,91 (exkl.)

Für die Berechnung des Tarifs für die anderen zur Verwendung gelangenden Abfallbehälter wird folgender Umrechnungsschlüssel, bezogen auf den Tarif für einen 120 l-Hausabfallbehälter, festgesetzt:

a)	60 l-Abfallsack	1 : 0,5	=	ATS 28,00
b)	120 l-Behälter	1 : 1,0	=	ATS 55,91
c)	240 l-Behälter	1 : 2,0	=	ATS 111,82
d)	660 l-Behälter	1 : 5,5	=	ATS 307,55
e)	770 l-Behälter	1 : 6,4	=	ATS 358,82
f)	1100 l-Behälter	1 : 9,2	=	ATS 512,64

Anhang E

Liste der Abfälle, deren Abgabe auf den Wertstoffsammelplätzen in der Bereitstellungsgebühr (Abfallwirtschaftsgebühr) enthalten sind

Abfallart	Max Menge pro Jahr	Preis pro Einheit bei Mehranlieferung in ATS
sperrige Hausabfälle	2m ³ frei mit Kommunalcard	320.- / m ³
Grünschnitt/Gartenabfall		120.- / m ³
Altpapier		140.- / m ³
Altspeisefett		

Liste der Abfälle, die der Verpackungsverordnung unterliegen (Übernahmebedingungen entsprechend den Verträgen mit den BRG´s)

Kartonagen gefaltet, nur Pappe		
Altglas		
Metallverpackungen		
Kunststoffverpackungen +/- sauber		
Kunststofffolien (keine Agrarfolien)		
Styropor-Formteile		

Liste der sonstigen Abfälle

Abfallart	Max. Menge pro Anlieferung	Preis pro Einheit für Mehrmengen in ATS / EURO
Agrarfolien		
Altfenster mit Glas		
Altholz (behandelt/unbehandelt)	2 m ³ frei mit Kommunalcard	320.- / m ³
Altmetall		120.- / m ³
Altreifen -Pkw m. Felge -Pkw o. Felge -Lkw -Traktor		50.- / Stk. 30.- / Stk.
Altschuhe		
Alttextilien		
Bauschutt	2 m ³ frei mit Kommunalcard	120.- / m ³
Dispersionsfarben		
Elektroaltgeräte Kleingeräte Bildschirmgeräte Großgeräte		100.- / Stk.
Flachglas		

Anhang F

LISTE DER PROBLEMSTOFFE

	Problemstoffgruppe	Beispiele	max. Menge/ Anlieferung	Preis pro Einheit in ATS / EURO
1	Altöl	Motoröl, Getriebeöl,	5 l *)	
2	2.1 Altmedikamente ,schwermetallhaltig, Cytostatika	Merfen orange älter als 8 Jahre	1 l	
	2.2. Altmedikamente sortiert		5 l	
	2.3. Injektionsnadeln und Kanülen	von Diabetikern, Arztpraxen, etc. (in stichfesten Behältern)	1 Kanister	
3	Pflanzenschutzmittel, Gifte und Chemikalienreste	Pflanzenschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel Gifte (Schwermetalle und Cyanide)	5 l	
4	Haushaltsreiniger, mindergiftig		5 l	
5	5.1.Lösemittel- und Lösemittelhaltige Stoffe	Farben/Lacke flüssig, Nitroverdünnung, Frostschutzmittel, Benzine, Nagellackentferner, Parfüm, etc.	5 l	
	5.2. halogenierte Lösemittel *)	Abbeizmittel, Klebstoffe Fleckputzmittel, Speziallacke	5 l	
6	Mineralöhlhaltige Abfälle, fest	ölige Putzlappen, Ölbindemittel, Ölfilter etc.	5 l	
7	Pflanzliche und tierische Öle und Fette		5 l	
8	Farben/Lacke nicht ausgehärtet	Gebinde mit Resten, nicht mehr flüssig bzw. ausgehärtet	10 l	
9	Säuren	Essigsäure, Ameisensäure, Schwefelsäure,	1 l	
10	Laugen	Natronlauge, Ammoniak = Salmiakgeist	1 l	
11	unsortierte Batterien	Kleinbatterien	5 l	
12	Leuchtstofflampen	Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen	10 Stück	5,50 / Stk.
13	Autobatterien		2 Stück	
14	Fotochemikalien	Fixierbäder, Entwickler	5 l	
15	Kühlgeräte ohne Entsorgungsplakette mit UFH-Aufkleber alt mit UFH-Aufkleber neu bei Überlänge		1 Stück	
16	Quecksilber (-thermometer)	Thermometer, Manometer, Quecksilberschalter	5 Stück	
17	Elektrolytkondensatoren **)	aus Schadstoffentfrachtung von Großgeräten		

*) bei Gewerbebetrieben bzw. Rücknahmeverpflichtung durch den Handel

Anhang G

VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG ZUR EIGENKOMPOSTIERUNG

für Abfallabfuhr- TeilnehmerInnen, die keine Biotonne benötigen

Ich verpflichte mich, alle in meinem Haushalt anfallenden, festen Bioabfälle wie

- ungekochte und gekochte pflanzliche Abfälle, Zitrusfrüchte und -schalen, Milchprodukte, Brot und andere Backwaren, Fisch, Fleisch (in kleinen Mengen), Wurst, Kaffeesud, Tee, Eierschalen und andere Speisereste;
- mit Lebensmitteln verschmutzte Zeitungspapiere, Papiersackerl, Küchenpapiere, Servietten, Wischtücher aus Papier, Haare;
- Gras, Mähgut, Baum- und Strauchschnitt unter 1 cm Aststärke, Laub, Fallobst, Gemüse, Schnittblumen, Kränze sowie andere Grün- und Gartenabfälle

(zutreffendes bitte ankreuzen)

- auf meiner Liegenschaft
- gemeinsam mit meinen Nachbarn
 - a) auf meiner Liegenschaft
 - b) auf der Liegenschaft meines Nachbarn (Name , Adresse)

.....
Name

.....
Adresse

ganzjährig zu kompostieren.

Sollten von mir nicht alle biogenen Abfälle sachgerecht kompostiert werden, so nehme ich schon jetzt zur Kenntnis, dass die Stadtgemeinde Hallein diese Erklärung für nichtig befindet und auf meiner Liegenschaft eine Biotonne auf meine Kosten zur Aufstellung bringt.

.....
Name

.....
Adresse

.....
Datum

.....
Unterschrift
